

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1875

4 (21.5.1875)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen-Bau-Verwaltung.

Den 21. Mai.

№ 4.

1875.

Nr. 6098. Die Competenz der Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspectionen betr.

Nachstehende Verordnung Großh. Handels-Ministeriums wird den Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspectionen unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 1. Dezember 1873 Nr. 13,384 (Verordnungs-Bl. Nr. 7 S. 23) hiermit zur Nachachtung vom Tag der Publication im Gesetzes- und Verordnungsblatt an besonders bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 5. Mai 1875.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.

V e r o r d n u n g.

Die Competenz der Wasser- und Straßenbau-Inspectionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 17. November 1873 in obigem Betreff (Ges. und Verord.-Bl. Nr. XXVI.) wird nach erfolgter Einführung der Reichsmarkrechnung dahin abgeändert, daß die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen ermächtigt sind, die zur Ausführung genehmigter Arbeiten oder Lieferungen vorzunehmenden Steigerungs- und Soumissionsverhandlungen bis auf den Betrag von 4000 M., schriftliche Accorde unter der Hand bis auf den Betrag von 1000 M. und mündliche Accorde für von Handwerkern auf Rechnung vollzogene

10. Feb. 1875

Arbeiten und Lieferungen bis auf den Betrag von 200 *M* ohne Ratificationsvorbehalt zu genehmigen und in Vollzug zu setzen, soferne der von der vorgesezten Oberbehörde genehmigte Kostenschlag nicht überschritten wird. Betreffen die Accorde höhere Summen, oder übersteigt das Steigerungs- oder Soumissionsangebot den genehmigten Voranschlag, so ist unter allen Umständen die Genehmigung der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues einzuholen.

Karlsruhe, den 28. April 1875.

Großherzogliches Handelsministerium.

T u r b a n.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Um die Bestimmungen über die Vergütung von Zugskosten der Beamten und Angestellten den dermaligen Verhältnissen anzupassen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Februar 1852 (Regierungsblatt Nr. IX.) und der mit Unserer Genehmigung erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1853 (Regierungsblatt Nr. VI.) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den im Staatsdienste stehenden Beamten und den durch eine der oberen oder mittleren Staatsbehörden ernannten Angestellten, welche auf einen Dienst versetzt werden, der eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, wird mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten Fälle eine Vergütung der Zugskosten gewährt.

§. 2.

Diese Vergütung besteht:

I. Für Beamte und pensionsfähige Angestellte

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einem nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Erfaze für Transportkosten;
3. im Falle des §. 8 in Zehrungskostenersatz;
4. im Falle des §. 9 in Miethzinsentschädigung.

II. Für nicht pensionsfähige Angestellte neben der eventuellen Entschädigung im Falle des §. 8 und des §. 9 an Stelle der vorstehend unter I. Ziffer 1 und 2 bestimmten Vergütung in dem Erfaze der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese den Betrag der den pensionsfähigen Angestellten der VI. Dienstklasse (§. 4) gewährten Vergütung nicht übersteigen. Als Erfaz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse ist unter den wirklichen Auslagen die geordnete Diät und zwar bei ledigen im einfachen, bei verheiratheten oder verwittweten Bediensteten im doppelten Betrage zu berechnen.

§. 3.

Die Größe der nach I. Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen zu gewährenden Vergütungen richtet sich nach den Dienstklassen, in welche die Beamten und Angestellten durch Unsere Verordnung vom 26. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) bezüglich der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eingetheilt sind.

Von den nicht zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses berechtigten Bediensteten haben bei Umzügen zu erhalten

die Bezirksärzte die Hälfte der Vergütung der III. Dienstklasse,

die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bezirksassistentenärzte die Hälfte der Vergütung der IV. Dienstklasse,

die Notare und Steuerperäquatoren die Vergütung der V. Dienstklasse.

Alle übrigen Beamte und pensionsfähige Angestellte, welchen ein Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nicht zusteht, erhalten die Vergütung nach der IV. beziehungsweise nach der VI. Dienstklasse.

Die für die Vergütung von Zugskosten festgesetzte Klasseneintheilung präjudicirt in keiner Weise dem Dienstrang oder der dienstlichen Stellung der Bediensteten.

§. 4.

Die Vergütung beträgt bei verheiratheten oder verwittweten Bediensteten

	für allgemeine Kosten	an Transportkosten für jeden Kilometer
der Dienstklasse I	400 M	4 M 50 S
" " II.	320 "	4 " — "
" " III.	200 "	3 " 20 "
" " IV.	160 "	2 " 80 "
" " V.	100 "	1 " 50 "
" " VI.	40 "	1 " — "

Die Umzugskosten werden stets nach den Ansätzen für diejenige Dienstklasse vergütet, zu welcher der Diener vor der Versetzung gehörte.

Vorstehender für den Transport auf der Land- oder Wasser-Straße gültige Tarif erfährt in den Fällen, in welchen die Eisenbahn benützt werden kann, folgende Abänderungen:

1. Liegt sowohl der Ort des Abzugs als auch der Ort des Aufzugs weniger als drei Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, so wird die Vergütung für allgemeine Kosten um 25 Prozent erhöht, dagegen die Streckenvergütung um 50 Prozent ermäßigt.
2. Bei größerer Entfernung eines der beiden Orte wird die nach Ziffer 1 für den Eisenbahntransport zur Anwendung kommende Vergütung für allgemeine Kosten um 10 Prozent und wenn beide Orte mindestens drei Kilometer von den nächsten Güterstationen entfernt liegen, um 20 Prozent erhöht. Zur Berechnung der Streckenvergütung wird im ersteren Falle für die ganze Strecke der längeren Zufahrtsstraße, im letzteren Falle für die ganze Länge der beiden Zufahrtsstraßen der Straßentarif und für die dazwischen liegende Eisenbahnstrecke in beiden Fällen die um 50 Prozent ermäßigte Streckentaxe in Anwendung gebracht.

In allen Fällen, in welchen nach dem Eisenbahntarif für sich allein oder nach dem mit dem Straßentarif kombinierten Tarif sich eine höhere Zugskostenvergütung als bei Berechnung der Vergütung nach der kürzesten Straße ergibt, wird indessen nur letztere gewährt.

§. 5.

Bedigte Bedienstete erhalten an Stelle der im §. 4 bestimmten Aversalvergütungen den Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese die Hälfte der nach vorstehendem Tarife festzusetzenden Vergütung nicht übersteigen. Unter den wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen.

§. 6.

Für die Bestimmung der Länge der Straßen (Land- und Wasserstraßen), sowie der Eisenbahnen sind die amtlichen Bekanntmachungen maßgebend.

Bruchtheile von Kilometern bleiben außer Berechnung.

Führen mehrere inländische Straßen oder Bahnlinien vom Orte des Wegzugs zu jenem des Aufzugs, so gilt die kürzeste Strecke als maßgebend.

Wird statt der inländischen eine kürzere Straße oder Bahnlinie außerhalb Landes, wenn auch nur für den Transport des Hausraths benützt, so kommt nur die Länge der kürzeren Strecke in Betracht.

§. 7.

Wird ein Diener aus dem Pensionsstande unter Zurückziehung der Pension zur Dienstthätigkeit berufen und deshalb zum Umzuge genöthigt, so ist für die Berechnung der Zugkostenvergütung die Dienststelle maßgebend, welche er unmittelbar vor seinem Uebertritt in den Pensionsstand bekleidet hat.

Pensionäre, welchen als solchen ein Nebendienst übertragen wird, erhalten eine Vergütung der Zugkosten nach den Bestimmungen des §. 2. II.

Als Ort des Abzugs gilt der Wohnsitz des Pensionärs, und wo dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums sich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte Wohnsitz innerhalb Landes.

§. 8.

War ein verheiratheter oder verwittweter Bediensteter nach seiner Ankunft am Aufzugsorte genöthigt, mehr als 4 Tage im Gasthause zuzubringen, so wird ihm für diese Zeit, nach Abzug der ersten vier Tage, die ordentliche Diät bewilligt. Nothwendigkeit und Dauer des Aufenthalts

im Gasthause sind nachzuweisen. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage nothwendigen Aufenthalte im Gasthause hat der Bedienstete die spezielle Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzuge einzuholen, widrigenfalls der Zehrungskostenersatz nur für einen Aufenthalt im Gasthause von 10 Tagen geleistet wird.

§. 9.

Hat der versetzte Diener für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzugs noch fortzuentrichten, so wird ihm letzterer insoweit rückvergütet, als die Dauer der Miethzins die ortsübliche nicht überschreitet, für den zu entrichtenden Miethzins nicht durch Pftermieth Schadloshaltung erlangt werden kann und der Miethzins den doppelten Betrag des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses für diejenige Dienstklasse, nach welcher für den Betreffenden die Zugskostenvergütung berechnet wird, nicht übersteigt.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§. 10.

Wird ein Bediensteter auf einen Dienstposten außerhalb Landes versetzt oder von einem solchen in das Großherzogthum zurückversetzt, so wird der wirklich erforderliche Zugkostenaufwand vergütet oder für diesen ein den Umständen entsprechender Aversalbetrag angewiesen. Für Umzüge von Bediensteten der Eisenbahn- und Zollverwaltung, welche an benachbarten Orten außerhalb Landes ihren Stationsort haben oder erhalten, finden jedoch die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§. 11.

Eine Zugskostenvergütung wird nicht gewährt

1. bei der erstmaligen Anstellung in einem Dienst der Civilstaatsverwaltung des Großherzogthums (§. 1).

Als erstmalige Anstellung gilt auch die Wiederanstellung solcher Personen, welche aus einem Dienste der Civilstaatsverwaltung entlassen oder freiwillig ausgetreten waren.

2. bei einer Versetzung zur Strafe, sofern nicht die Dienstpolizeibehörde nach den Umständen des Falles die Vergütung der Zugskosten ganz oder theilweise ausdrücklich bewilligt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die am Tage der Verkündigung in Ausführung begriffenen oder später stattfindenden Umzüge von Staatsbediensteten Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1875.

Friedrich.

Elshütter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
G a i e r.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 17. April 1875 Nr. 5254 wurde dem bisherigen Straßenmeister-Aspiranten Georg Gast in Freiburg die erledigte Floßaufseherstelle in Offenburg provisorisch übertragen.

Druck von Friedrich Gutsch in Karlsruhe.